

Bundessozialgericht

- 5 RJ 86/78 -

Verkündet
am 11. September 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

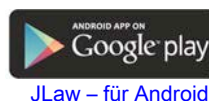
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. September 1979 in
Berlin für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
19. Juni 1978 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

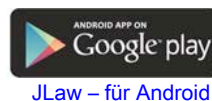
Die am 4. Februar 1919 geborene Klägerin, die seit 1944 verheiratet war und seit 1977 verwitwet ist, war nacheinander als Hausgehilfin, Serviererinnen und Raumpflegerin versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 1959 ist sie ausschließlich Hausfrau. Die Beklagte lehnte den am 27. November 1975 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 29. März 1975 ab, weil die Klägerin weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 18. November 1976 verpflichtet, einen neuen Bescheid dahingehend zu erteilen, daß der Klägerin eine Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zu zahlen ist. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19. Juni 1978 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig. Sie sei gesundheitlich noch in der Lage, leichte Arbeiten ohne längeres Stehen, ohne Zeitdruck und einseitige Körperhaltung, nicht in Kälte, Nässe und Zugluft vollschichtig in üblicher Arbeitszeit zu verrichten, zB als Sortiererin in Pralinenfabriken, als Montiererin auf Arbeitsplätzen mit leichten, im Sitzen zu verrichtenden Montagearbeiten und als Kartenverkäuferin in Lichtspieltheatern und Schwimmhallen. Für diese Tätigkeiten, die der Klägerin zumutbar seien, sei der Arbeitsmarkt nicht verschlossen. Obwohl geeignete Arbeitsplätze an ihrem Wohnort fehlten, könne sie solche Arbeitsplätze auch erreichen, denn ihr sei ein Umzug in wirtschaftlich günstigere Gebiete

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Bundesrepublik Deutschland zuzumuten. Die Unfähigkeit, längere Wegstrecken als 500 Meter zu Fuß zurückzulegen, sei kein Hinderungsgrund, denn die Klägerin besitze ein Fahrrad und sei gesundheitlich nicht gehindert, es auch zu benutzen.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie trägt vor, sie sei nicht in der Lage, längere Wegstrecken als 500 Meter mit dem Fahrrad zurückzulegen. Unter Berücksichtigung der Art ihrer Gesundheitsstörungen entspreche die körperliche Belastung beim Fahrradfahren der beim Zurücklegen eines Fußweges. Sie sei daher berufsunfähig.

Die Klägerin hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig, obwohl die Klägerin keinen ausdrücklich formulierten Revisionsantrag gestellt hat. Zwar muß die Revisionsbegründung nach § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einen bestimmten Antrag enthalten. Allgemeine Rechtsausführungen in der Revisionsbegründung sind nicht geeignet, den Revisionsantrag zu ersetzen; vielmehr muß eindeutig und abgrenzbar von den Ausführungen zum Ausdruck gebracht sein, daß hier ein Revisionsantrag gemeint ist, aus dem sich der Umfang der Anfechtung bzw das Ziel der Revision ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 6 mit weiteren Nachweisen). Der Vortrag der Klägerin läßt trotz seiner Kürze das Ziel der



- 4 -

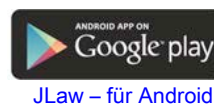
Revision eindeutig erkennen, das auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit gerichtet ist. Auch wenn die Klägerin einen ausdrücklichen Revisionsantrag nicht formuliert hat, so genügt das dem Erfordernis eines bestimmten Antrags im Sinne des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nrn 8 und 10). Die danach zulässige Revision der Klägerin ist auch insofern begründet, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht führt. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Nach den nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG, die für den Senat nach § 163 SGG bindend sind, ist die Klägerin zwar noch in der Lage, verschiedene Tätigkeiten in üblicher Arbeitszeit zu verrichten, zB als Sortiererin in Pralinenfabriken, als Montiererin auf Arbeitsplätzen mit leichten, im Sitzen zu verrichtenden Montagearbeiten und als Kartenverkäuferin in Lichtspieltheatern und Schwimmhallen. Diese Tätigkeiten sind der Klägerin, die keinen qualifizierten Beruf erlernt oder ausgeübt hat, im Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO auch zumutbar. Mit Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß der Klägerin der Arbeitsmarkt für entsprechende Tätigkeiten nicht verschlossen ist. Zwar mag es am Wohnort der Klägerin solche Tätigkeiten nicht geben; jedoch kommt es nicht auf den Arbeitsmarkt am Wohnort des Versicherten an, sondern auf den der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Sind am Wohnsitz des Versicherten zumutbare Tätigkeiten nicht vorhanden, so muß ihm notfalls ein Wohnsitzwechsel zugemutet werden (vgl BSG SozR Nr 21 zu § 1246 RVO; BSGE 21, 257). Zwar hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in bestimmten Fällen der Fähigkeit zur Verrichtung von Teilzeittätigkeiten einen Wohnsitzwechsel für unzumutbar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gehalten (vgl BSG SozR Nr 20 zu § 1247 Bl Aa 25 und BSG SozR 2200 § 1246 Nr 13 Bl 43). Das kann aber nicht auf Fälle übertragen werden, in denen der Versicherte noch in der Lage ist, vollschichtig zumutbare Tätigkeiten zu verrichten. In diesen Fällen können die persönlichen Gründe, die den Versicherten an seinen Wohnort binden, keinen Einfluß auf die Fähigkeit zur Verrichtung der Verweisungstätigkeit haben. Gleichwohl reichen die Tatsachenfeststellungen des LSG nicht aus, um die Berufsunfähigkeit der Klägerin zu verneinen.

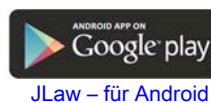
Die Fähigkeit des Versicherten, den Weg zur Arbeitsstelle zurückzulegen, ist für seine Berufsfähigkeit ebenso von Bedeutung, wie seine Fähigkeit zur Verrichtung der Tätigkeit am Arbeitsplatz (vgl BSG- Urteil vom 28. November 1978 - 4 RJ 117/77 - mit weiteren Nachweisen). Dabei kommt es jedoch angesichts der Zumutbarkeit eines Wohnsitzwechsels nicht auf den konkreten Weg von der Wohnung des Versicherten zur Arbeitsstelle an. Entscheidend ist vielmehr, welcher Weg zur Arbeitsstelle oder zu einem öffentlichen Verkehrsmittel als üblich angesehen werden kann. Mit den Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Fähigkeit der Klägerin, Fußwege bis zu 500 Metern zurückzulegen, nicht ausreicht, um einen entsprechenden Arbeitsplatz oder ein öffentliches Verkehrsmittel zu erreichen. Dem steht die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 17. Mai 1972 (SozR Nr 101 zu § 1246 RVO) nicht entgegen. In dieser Entscheidung ist angenommen worden, daß Berufsunfähigkeit anzunehmen sei, wenn der Versicherte lediglich 5 Minuten zu Fuß gehen könne, weil erfahrungsgemäß auch in Industriegebieten der Weg zwischen Wohnung und Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder zwischen der Endhaltestelle und dem Arbeitsplatz im Betrieb meist mehr als 5 Minuten Gehzeit erfordere. Daraus kann keinesfalls geschlossen werden, daß die Fähigkeit,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

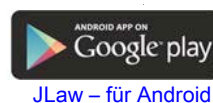
mehr als 5 Minuten zu gehen, stets ausreiche, um den Weg vom und zum Arbeitsplatz bzw zum öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen. Welche Wegstrecke ein Versicherter in 5 Minuten zurücklegen kann, hängt insbesondere auch von seinem Gesundheitszustand ab, so daß weniger die Gehzeit als die Entfernung entscheidend ist.

Geht man danach mit dem LSG davon aus, daß die Klägerin bei einem zumutbaren Fußweg von 500 Metern weder eine entsprechende Arbeitsstelle noch ein öffentliches Verkehrsmittel erreichen kann, so kommt es entscheidend darauf an, ob sie den Weg zur Arbeitsstelle auf andere Weise zurücklegen kann. Dabei ist die Feststellung des LSG von entscheidender Bedeutung, daß die Klägerin ein Fahrrad besitzt und auch benutzen kann. Diese Feststellung ist - entgegen der Ansicht der Klägerin - dahin auszulegen, daß die Klägerin mit dem Fahrrad auch längere Wegstrecken als 500 Meter zurücklegen kann. Diese Feststellung allein reicht jedoch noch nicht aus. Das LSG hat die Prüfung und Feststellung unterlassen, ob die Klägerin auch in der Lage ist, regelmäßig in jeder Witterung und unter den Gefahren des städtischen Verkehrs entsprechende Wege mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dazu hätte umsomehr Veranlassung bestanden, als die Klägerin nach den Feststellungen des LSG Arbeiten in Kälte, Nässe und Zugluft sowie bei einseitiger Körperhaltung nicht verrichten soll. Das LSG hat zwar die Gefahren des Straßenverkehrs nicht übersehen, sondern generell für unbedeutend gehalten. Die Frage aber, ob ein Versicherter, der bisher in ländlichen Gebieten oder in einer Kleinstadt gewohnt hat, in der Lage ist, sich mit dem Fahrrad im Stadtverkehr auch in Stoßzeiten verkehrsgemäß zu verhalten, kann nicht generell, sondern nur für den Einzelfall entschieden werden. Insbesondere angesichts des Alters der Klägerin und der bei ihr festgestellten Gesundheitsstörungen hätte es einer genauen Prüfung bedurft,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ob sie sich den Situationen des Stadtverkehrs mit einem Fahrrad anpassen und ihr dessen regelmäßige Benutzung auch unter Berücksichtigung ungünstiger Wetterverhältnisse (Gegenwind, Kälte, Regen, Schnee und Eisglätte) zugemutet werden kann.

Der Senat hat auf die danach begründete Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)